AM 07/2012

Amtliche Mitteilungen 07/2012

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 10. Mai 2012

Universität zu Köln

I M P R E S S U M

Herausgeber:	UNIVERSITÄT ZU KÖLN DER REKTOR
Adresse:	ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ 50923 KÖLN
Erscheinungsdatum:	21. MAI 2012

Ordnung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 10. Mai 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV.NRW.S. 90), hat die Mathematisch-Naturwissen-schaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 02. Februar 2006 (Amtliche Mitteilungen 17/2006) wird wie folgt geändert:

(1) Unter „Inhalt“ wird nach „Anhang 3“ angefügt:

„Anhang 4. Kumulative Dissertation

Anhang 5. Dissertation in einem binationalen Verfahren (sogenanntes Cotutelle-Verfahren)“

(2) § 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ihm gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an: der Dekan oder die Dekanin, ein von ihm oder ihr benannter Professor oder benannte Professorin, je ein oder eine von den Fachausschüssen (Departments) Biologie, Chemie, Didaktiken, Geowissenschaften, Mathematik/Informatik und Physik gewählter Professor oder gewählte Professorin, zwei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen sowie zwei Studierende.“

2. In Satz 4 wird das Wort „Zwischenprüfung“ ersetzt durch die Worte „Zwischen- oder Bachelorprüfung“.

(3) § 3 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Buchstabe a 5. Spiegelstrich wird „Diplomprüfungsausschuss“ ersetzt durch die Worte „Diplomprüfungsausschuss bzw. der zuständige Masterprüfungsausschuss“.
   b) In Buchstabe c wird „§ 85 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes NRW (HG)“ ersetzt durch die Worte „§ 61 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HG) vom 31. Oktober 2006“

2. Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Soll die Dissertation in einem binationalen Verfahren (sogenanntes Cotutelle-Verfahren) durchgeführt werden, muss ein individueller Kooperationsvertrag für das Promotionsvorhaben vorliegen; dabei sind die Bestimmungen in Anhang 5 zu beachten.“

3. Der folgende Abs. 6 wird nach Abs. 5 angefügt:

„(6) Wird eine Dissertation im Rahmen eines Promotionsstudiengangs, im Rahmen einer Graduiertenschule der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder in einem binationalen Verfahren (sogenanntes Cotutelle-Verfahren) durchgeführt, so regeln die Studienordnung des Promotionsstudiengangs, die Ordnung der Graduiertenschule und der Kooperationsvertrag des Cotutelle-Verfahrens nicht nur den Verlauf des jeweiligen Promotionsstudiums (u. a. in Form eines Studienplans), sondern auch weitergehende Zulassungskriterien und spezielle Regelungen zum Betreuungsverhältnis und zur Qualitätssicherung, unbeschadet der Gültigkeit der Promotionsordnung. Bei unterschiedlichen Auslegungen entscheidet der Promotionsausschuss.“

(4) § 4 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 9. erhält folgende Fassung:

„ **9.** eine unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut:
"Ich versichere, dass ich die von mir vorgelegte Dissertation selbständig angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und die Stellen der Arbeit − einschließlich Tabellen, Karten und Abbildungen −, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Einzelfall als Entlehnung kenntlich gemacht habe; dass diese Dissertation noch keiner anderen Fakultät oder Universität zur Prüfung vorgelegen hat; dass sie − abgesehen von unten angegebenen Teilpublikationen − noch nicht veröffentlicht worden ist, sowie, dass ich eine solche Veröffentlichung vor Abschluss des Promotionsverfahrens nicht vornehmen werde. Die Bestimmungen der Promotionsordnung sind mir bekannt. Die von mir vorgelegte Dissertation ist von (Name des anleitenden Dozenten oder der anleitenden Dozentin) betreut worden."

beziehungsweise im Falle einer in einem binationalen Cotutelle-Verfahren angefertigten Dissertation eine unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut:

"Ich versichere, dass ich die von mir vorgelegte Dissertation selbständig angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und die Stellen der Arbeit − einschließlich Tabellen, Karten und Abbildungen −, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Einzelfall als Entlehnung kenntlich gemacht habe; dass diese Dissertation abgesehen von (Name der Partneruniversität des Cotutelle-Verfahrens) noch keiner anderen Fakultät oder Universität zur Prüfung vorgelegen hat; dass sie − abgesehen von unten angegebenen Teilpublikationen − noch nicht veröffentlicht worden ist, sowie, dass ich eine solche Veröffentlichung vor Abschluss des Promotionsverfahrens nicht vornehmen werde. Die Bestimmungen der Promotionsordnung sind mir bekannt. Die von mir vorgelegte Dissertation ist von (Namen der anleitenden Dozenten oder der anleitenden Dozentinnen an beiden Universitäten) betreut worden."

   b) Nr. 10. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„**10.** Reicht ein Kandidat oder eine Kandidatin eine Dissertation ein, die nicht ein Betreuer oder eine Betreuerin gemäß § 6 Abs. 1 angeleitet hat oder die im Rahmen eines binationalen Cotutelle-Verfahrens gem. Anhang 5 angefertigt wurde, so ist ihr eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls von wem diese Arbeit angeleitet

worden ist bzw. ob und gegebenenfalls wer bei ihrer Durchführung geholfen hat und – im Falle einer Experimentalarbeit – wo diese durchgeführt worden ist.“

2. An Abs. 4 Nr. 2. wird angefügt:
„hiervon ausgenommen ist das Promotionsverfahren an der Partneruniversität in einem binationalen Cotutelle-Verfahren.“

(5) § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor dem letzten Satz wird der folgende Satz eingefügt:
„Hiervon ausgenommen ist das Promotionsverfahren an der Partneruniversität in einem binationalen Cotutelle-Verfahren.“

2. Nach dem letzten Satz wird der folgende Satz angefügt:
„In der Dissertation können in begründeten Ausnahmefällen bereits erschienene oder eingereichte Veröffentlichungen eingebunden werden. Dabei sind die Bestimmungen in Anhang 4 zu beachten.“

(6) § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Am Ende des ersten Spiegelstrichs werden die folgenden Sätze angefügt:
„Im Falle eines binationalen Cotutelle-Verfahrens kann die Prüfung gemeinsam mit der Partneruniversität durchgeführt werden und die Prüfungskommission kann durch maximal vier zusätzliche nicht stimmberechtigte Prüfer oder Prüferinnen aus den beiden Partneruniversitäten erweitert werden. Die Erweiterung der Prüfungskommission muss im Kooperationsvertrag des binationalen Cotutelle-Projekts spezifiziert sein. Im Falle einer Promotion im Rahmen einer Graduiertenschule kann die Prüfungskommission um ein Mitglied der Graduiertenschule als weiterem nicht stimmberechtigten Prüfer oder weiterer nicht stimmberechtigter Prüferin erweitert werden.“

(7) § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem letzten Satz wird der folgende Satz angefügt:
„Im Falle eines binationalen Cotutelle-Verfahrens oder einer im Rahmen einer Graduiertenschule angefertigten Dissertation sind die eventuellen zusätzlichen Prüfer oder Prüferinnen zu hören; sie sind nicht stimmberechtigt.“

(8) § 13 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 2 wird der folgende Abs. 3 angefügt:
„(3) Im Falle eines binationalen Cotutelle-Verfahrens enthält die Bescheinigung (gem. Abs. 1) den Zusatz, dass die Promotionsleistung in einem gemeinsamen Verfahren mit der Partneruniversität erbracht wurde; in diesem Fall enthält die Urkunde (gem. Abs. 2) die Zusätze, dass die Promotionsleistung in einem gemeinsamen Verfahren mit der Partneruniversität erbracht wurde und dass die Urkunde nur in Verbindung mit der entsprechenden Urkunde der Partneruniversität gültig ist, es sei denn, es wird eine von beiden Partneruniversitäten gemeinsam ausgestellte Doktorurkunde verliehen.“

(9) Anhang 1 Nr. 1. wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b) wird nach dem Prüfungsfach „Theoretische Physik“ angefügt: „Biophysik“

2. In Buchstabe f) wird nach dem Prüfungsfach „Biologiedidaktik“ angefügt: „Didaktik des Sachunterrichts“

(10) An Anhang 3. werden die folgenden neuen Anhänge 4. und 5. angefügt:

„Anhang 4. Kumulative Dissertation
In begründeten Ausnahmefällen können bereits erschienene oder zur Veröffentlichung eingereichte Arbeiten in die Dissertation eingebunden werden.

a) Antrag und Genehmigung
Mindestens vier Monate vor der Abgabe der Dissertation muss das Einreichen einer kumulativen Dissertation von dem Doktoranden oder der Doktorandin bei dem Dekan oder bei der Dekanin beantragt werden. Zum Zeitpunkt des Antrags muss ein wissenschaftlicher Aufsatz mit Erstautorschaft oder überwiegenden Beiträgen des Doktoranden oder der Doktorandin bereits vom Verlag zur Veröffentlichung akzeptiert sein, ein weiterer muss sich im Begutachtungsverfahren (in review) befinden oder erschienen sein und ein dritter muss in manuskriptfähiger Form vorliegen oder erschienen sein. Dem Antrag muss eine kurze Stellungnahme des Betreuers oder der Betreuerin (gemäß § 6 Abs.1) beiliegen, aus der die Unterstützung für die Einreichung der Dissertation als kumulative Dissertation, sowie die besondere Befähigung des Doktoranden oder der Doktorandin und die maßgeblichen Anteile des Doktoranden oder der Doktorandin an den wissenschaftlichen Arbeiten und an deren Darstellung klar hervorgeht. Der Dekan oder die Dekanin legt den Antrag und die Stellungnahme des Betreuers oder der Betreuerin sowie die wissenschaftlichen Aufsätze einem weiteren Mitglied der Math.-Nat. Fakultät der Universität zu Köln mit Betreuungsrecht im jeweiligen Fach vor, das seine Zustimmung oder Ablehnung zur Einreichung der Dissertation als kumulative Dissertation direkt dem Dekan oder der Dekanin mitteilt. Über den Antrag entscheidet der Dekan oder die Dekanin zeitnah. Mit der Abgabe des Gesuchs um Zulassung zum Promotionsverfahren müssen alle im Rahmen der kumulativen Dissertation eingereichten wissenschaftlichen Aufsätze zur Publikation akzeptiert oder im Begutachtungsverfahren sein. Hierüber ist ein Nachweis zu erbringen. Es sind nur Veröffentlichungen oder Einreichungen in Journalen mit peer-review Verfahren zu berücksichtigen.
Die einzelnen Fachgruppen (Departments) können spezielle Regeln hinsichtlich der Akzeptanz der Journale und der Gewichtung der Autorenschaft vereinbaren.

b) Gliederung der kumulativen Dissertation.
Die kumulative Dissertation ist ein geschlossenes Werk zu einem Thema.
Eine kumulative Dissertation gliedert sich wie folgt:
1. Titelblatt (Anhang 2)
2. Einleitung und Ziel der Arbeit (5-30 Seiten)
3. Auf DIN A4 formatierte Veröffentlichungen, die der kumulativen Dissertation zu Grunde liegen.
4. Ggf. weitere Kapitel, in denen Ergebnisse dargestellt werden, die über die in Punkt 3 aufgeführten wissenschaftlichen Arbeiten hinausgehen.
5. Zusammenfassende Diskussion (5-20 Seiten)
6. Literaturliste zu den oben angeführten Punkten 2, 4 und 5

7. Zusammenfassung und Summary
8. Ein Anhang über die eigene Beteiligung an den in Punkt 3 aufgeführten Veröffentlichungen
9. Erklärung (gemäß § 4 Abs 1 Punkt 9)
10. Lebenslauf

c) Referenten und Referentinnen

Sind beide Referenten oder Referentinnen gleichzeitig Koautoren oder Koautorinnen der eingereichten Publikationen, so ist ein dritter Referent oder eine dritte Referentin hinzuzuziehen, der oder die nicht Koautor oder Koautorin der Publikationen ist.

Anhang 5. Dissertation in einem binationalen Verfahren (sogenanntes Cotutelle-Verfahren)

Im Verfahren der Cotutelle erwirbt der oder die Studierende den Doktorgrad unter Beteiligung der Universität zu Köln und einer außerdeutschen Partnerhochschule. Voraussetzung für die Durchführung eines Cotutelle-Verfahrens ist ein Kooperationsvertrag, der für jedes Cotutelle-Projekt zwischen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der außerdeutschen Partnerhochschule individuell zu schließen ist. Der Promotionsausschuss prüft den Vertrag und gibt eine Empfehlung an den Dekan oder die Dekanin ab. Der Kooperationsvertrag soll den Aufenthalt des oder der Studierenden an den beiden Hochschulen von jeweils mindestens einem Jahr, die Durchführung experimenteller Arbeiten und die Finanzierung von Personalkosten und Reisen regeln. Die beiden Betreuer oder Betreuerinnen der Partnerhochschulen müssen genannt werden. Die Gestaltung der Abschlussprüfung in Form einer Disputation und die Beurteilung der Dissertation sollen im Kooperationsvertrag geregelt werden, dabei sind die Bestimmungen in § 8 und § 9 zu berücksichtigen. Die Möglichkeit des Rigorosums als mündliche Prüfung besteht bei einem Cotutelle-Verfahren nicht; dies ist bei der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 zu berücksichtigen. Der Kooperationsvertrag legt fest, welche Urkunden bei Annahme der Promotionsleistungen vergeben werden. Der oder die Studierende muss die Kenntnis des Kooperationsvertrages und seines Inhaltes schriftlich bestätigen. Der oder die Studierende erhält eine Kopie des Vertrages.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft.

Artikel III

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 26.01.2012 und des Beschlusses des Rektorats vom 30. April 2012.

Köln, den 10. Mai 2012

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Univ.-Prof. Dr. Karl Schneider